

## Kindertagesstätten: Änderungen durch neue Thüringer Verordnung

Auf der Internetseite des Thüringer Bildungsministeriums finden Sie nun die am 13. Februar veröffentlichte „Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb ([ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#))“. Die neue Verordnung hat eine Gültigkeit bis zum 30. Juli.

In die nunmehr geltende Verordnung wurden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen folgende Ergänzungen und Aktualisierungen eingefügt:

### § 3 Betretungs- und Teilnahmeverbot, Absatz 2:

Im Absatz 2 muss die sogenannte [Konkretisierung](#) zum Betretungsverbot beachtet werden. Diese hat eine monatliche Gültigkeit und soll entsprechend des Pandemiegeschehens fortlaufend angepasst werden

Mit Absatz 3 sind nun explizit Personen vom Betretungsverbot ausgenommen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

### Unter § 12 Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten:

Mit dem 15. April 2021 und 15. Juli 2021 wurden zwei neue Stichtage eingefügt. Nach Auskunft des Ministeriums sollen Eltern, die in diesem Jahr für ihre Kinder noch keinen Betreuungsanspruch wahrgenommen haben, dies aber vor dem 15.04.2021 in Anspruch nehmen möchten, eine schriftliche Belehrung ausfüllen (der letzte Stichtag war der 15.01.2021).

Im Rahmen des bislang bekannten Stufenkonzeptes mit den drei Phasen (grün, gelb und rot) wird die Phase gelb nun in drei unterschiedliche Ausprägungen differenziert:

- In Phase „Gelb I“ (gilt nur für Schulen) sind auf Anordnung des Ministeriums das pädagogische Personal staatlicher Schulen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, von der Präsenzplicht befreit.
- In „Gelb II“ gelten auf Anordnung des Ministeriums einrichtungsbezogene, regionale oder landesweite Maßnahmen, die zu einer Einschränkung des Betreuungsumfangs in den Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 führen können. Diese Maßnahmen können ausschließlich nur vom Ministerium und nicht regional angeordnet werden.
- In „Gelb III“ tritt in Kraft, wenn eine Einrichtung im Zuge einer Coronainfektion vom Gesundheitsamt nicht geschlossen wurde. In diesem Fall muss der Träger alle im zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten ausschöpfen, um den eingeschränkten Regelbetrieb aufrecht zu erhalten.

Das seit August 2020 geltende Stufenkonzept muss an dieser Stelle fortgeschrieben werden. Sobald die aktualisierte Version veröffentlicht ist, werden wir entsprechend informieren.

§ 19 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase „Gelb II“:

Durch Satz 2 ist das Betreten der Einrichtung durch Personensorgeberechtigte im Falle der Personensorge und der Eingewöhnung in Absprache mit der Einrichtungsleitung geregelt.

Nach Satz 4 kann Frühförderung im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgen, sofern ein separater Raum zur Verfügung steht.

Nach Satz 5 können Auszubildende, Schüler, Studierende, die im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes Praktikum absolvieren, Zutritt haben. Das Praktikum muss dafür mindestens zwei Wochen betragen. Nach Auskunft des Ministeriums sind PIA-Auszubildende wie Personal zu werten und können die Einrichtung betreten.

§ 20 Notbetreuung während der Phase „Rot“:

Eine präventive Einrichtungsschließung kann nur durch einen behördlich angeordneter „Lockdown“ erfolgen. Im Absatz 3 sind die Fälle aufgeführt, in denen ein uneingeschränkter Anspruch auf Notbetreuung besteht.

Im Absatz 4 sind weitere Zugänge zur Notbetreuung geregelt. Die Bewertung der Absätze 3 und 4 obliegt weiterhin der Leitung der Einrichtung.

§ 21 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase „Rot“:

Mit dem Verweis auf §19 Satz 3 bis 6 ist nunmehr geregelt, dass während der Notbetreuung sowohl Eingewöhnung, Frühförderung und Einrichtungspraktika unter den genannten Bedingungen möglich sind.